



Versicherungsschutz von Personen in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften (BQG) bei der Arbeitsplatzssuche auf Veranlassung der BQG - eigenveranlasstes Informationsgespräch zum Inhalt eines möglichen Arbeitsplatzangebotes; Abgrenzung zu einem Bewerbungsgespräch; unversicherte Vorbereitungshandlung - kein innerer Zusammenhang (§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

hier:

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.11.2003 - L 7 U 777/03 -

Aufhebung Urteil SG Mannheim vom 14.01.2003 - S 9 U 1979/02 -, HVBG-INFO 2003, 912-915:

- 912 -

HVBG-INFO 10/2003

vom 18.3.2003

DOK 511.1

Zum UV-Schutz von Personen, die einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft zugehören (§ 7 SGB IV);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Mannheim vom 14.1.2003
- S 9 U 1979/02 -

Das SG Mannheim hat mit Urteil vom 14.1.2003 - s 9 U 1979/02 -

(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Die Zugehörigkeit zu einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, wenn die einzige vertragliche Verpflichtung des "Beschäftigten" darin besteht, sich um ein neues Arbeitsverhältnis zu bemühen.

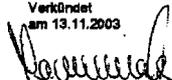
Orientierungssatz

Die Frage, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht oder nicht, ist alleine nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der in § 7 Abs 1 SGB 4 genannten Kriterien (Weisungsgebundenheit, Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation) zu beurteilen. Die im Rahmen der Privatautonomie ausgeübte Vertragsfreiheit kann bei Fehlen dieser Umstände nicht zu Lasten der Sozialversicherungsträger ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung muss letztlich als rechtmisbräuchlich qualifiziert werden. Auch der Umstand, dass Sozialabgaben abgeführt worden sind, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. Denn die Entgegennahme der Beiträge begründet keinen Vertrauensstatbestand zugunsten des Versicherten, dass tatsächlich ein Versicherungspflichtverhältnis besteht.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 13.11.2003 - L 7 U 777/03 - wie folgt entschieden:

L 7 U 777/03
S 9 U 1979/02
SG Mannheim

Verkündet
am 13.11.2003


Nonnenmacher
Urteilsbeamtin
der Geschäftsstelle



Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 14. Januar 2003 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

- 2 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin wegen der Folgen des Unfalls vom 29.08.2001 Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Die 1953 geborene Klägerin - ausgebildete Juristin und Journalistin - war bis zu deren Schließung am 31.12.2000 bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der Nachfolgebehörde der Treuhandanstalt, beschäftigt. Im Rahmen der Schließung der BvS wurde den Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt, ab 01.01.2001 ein auf 18 Monate befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft (BQG), z. B. der ' ' Beteiligungs GmbH Reutlingen, Niederlassung Berlin (' ' GmbH), einzugehen, um Ihnen eine angepasste berufliche Qualifizierung zu ermöglichen und ihre Aufnahme in den ersten Arbeitsmarkt nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der BvS zu erleichtern (Vereinbarung zwischen BvS und deren Personalrat vom 01.09.2000). Mit dreiseitigem Vertrag vom 13.12.2000 beendete die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis bei der BvS und begründete mit Wirkung zum 01.01.2001 ein bis 30.06.2002 befristetes Arbeitsverhältnis mit der ' ' GmbH, die der Klägerin für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Zuzahlung zum Kurzarbeitergeld-Null 80 v.H. des bisherigen Nettoverdienstes garantierte. Die Klägerin erklärte sich bereit, gegebenenfalls auch Kurzarbeit Null gem. § 175 SGB III zu arbeiten. Die Klägerin konnte jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zehn Tagen das Arbeitsverhältnis mit der ' ' GmbH beenden.

Am 29.08.2001 kurz vor 22:00 Uhr stürzte die Klägerin nach einem Besuch bei dem Ehepaar Wt ' ' in Heidelberg nach dem Verlassen des Gebäudes auf dem unbeleuchteten bzw. nur mangelhaft beleuchteten Grundstück und zog sich erhebliche Verletzungen im Bereich beider Sprunggelenke zu (Bericht der Chirurgischen Universitätsklinik Heidelberg vom 15.10.2001: OSG-Distorsion beidseits mit Verdacht auf Bandläsion links stärker als rechts; Bericht Dr. Arza vom 14.06.2002: Posttraumatischer Reizzustand linkes Sprunggelenk nach OSG-Distorsion beidseits mit Fissuren im linken Sprungbein und im linken Innenknöchel). Der Beklagten gegenüber gab die Klägerin an (Stellungnahme vom 12.10.2001), dass sie an diesem Abend bei Frau Wt ' ' f gewesen sei, um mit ihr über ihre beruflichen Perspektiven beim Deutschen t ' ' (' ') zu sprechen. Ihre ausschließliche Arbeitspflicht bei der ' ' GmbH bestehe darin, sich um eine andere, neue feste Arbeitsstelle zu bemühen.

- 3 -

Dies erfolge durch Lesen von Stellenanzeigen, Nutzen bestehender und Schaffung neuer Kontakte. Hierfür sei sie von sonstigen Pflichten freigestellt. Einige Monate zuvor habe sie Frau W. (stellvertretende Leiterin der psychosozialen Nachsorgeklinik der J.) in privatem Rahmen kennen gelernt und mit ihr kurz über ihre Situation gesprochen. Frau W. habe ihr angeboten, einen Kontakt zum Pressestelle herzustellen. Auch in der Folgezeit ihrer Bekanntschaft sei das immer wieder Thema gewesen. Die Kontaktherstellung von Frau W. zur Presseabteilung des sei erfolgreich gewesen. Durch ihre Vermittlung sei es zu zwei Telefonaten mit der Leiterin der Presseabteilung, zur Übergabe einer ausführlichen "Info-Mappe" zu ihrem beruflichen Werdegang sowie zur abschließenden Bewerbung als "freier Mitarbeiter" mit der Folge eines beim stattfindenden Vorstellungsgesprächs gekommen, das erfolgreich verlaufen sei. Es werde zu einer Zusammenarbeit kommen, allerdings verfüge sie noch nicht über einen schriftlichen Vertrag und es handle sich auch nur um eine "freie Mitarbeit", die sie sich auf Dauer nicht erlauben könne. Frau W. habe ihr von möglichen Perspektiven zu dem von ihr angestrebten festen Anstellungsverhältnis beim erzählt und sie für den 29.08.2001 zu sich nach Hause eingeladen. Sie sei an diesem Abend vier Stunden bei der Familie W. gewesen, von ihrer Seite aus seien zwei Stunden geplant gewesen. Der gemeinsame Abend habe auch ein Essen mit dem Ehemann von Frau W. beinhaltet. Sie und Frau W. hätten ausführlich über das Ihre Chancen, interne Abläufe, Perspektiven etc. gesprochen. Anhand dieses Gesprächs habe sie ihren "Vertragsentwurf" für das vorbereiten können und werde ihn demnächst, nach einem noch ausstehenden Telefonat, in Schriftform vorlegen.

Die GmbH teilte der Klägerin mit Schreiben vom 22.10.2001 mit, dass es sich aus ihrer Sicht nicht um einen Arbeitsunfall handle. Richtig sei, dass Bewerbungsaktivitäten zu den Arbeitsaufgaben der Klägerin gehörten. Solche Aktivitäten würden zu den normalen Dienstzeiten erwartet. Dass Kontaktpflege im Geschäftsleben äußerst wichtig sei, werde nicht bestritten. Tennis- oder Golfspiel und private Einladungen seien dazu genutzte Anknüpfungspunkte. Allerdings seien diese Aktivitäten, wie auch die Kontaktpflege bei der Familie W. der privaten Sphäre zuzuordnen.

Mit Bescheid vom 10.01.2002 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen anlässlich des Unfalls vom 29.08.2001 ab. Ein Arbeitsunfall wäre nur dann anzunehmen, wenn die Klägerin am Unfalltag im Auftrag oder im Interesse der GmbH

- 4 -

tätig geworden wäre. Diese habe der Klägerin jedoch weder den Auftrag erteilt, sich auf private Arbeitssuche zu begeben, noch habe sie ein Interesse an der privaten Kontaktpflege zur Familie W bekundet. Bei Verrichtungen und auf Wegen, die mit der privaten Arbeitssuche und den Verhandlungen über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, bestehe in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Eine Ausnahme gelte nur für Personen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) III der Meldepflicht unterlägen und auf Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit tätig würden, was hier nicht der Fall gewesen sei.

Dagegen erhob die Klägerin am 07.02.2002 Widerspruch. Es habe sich bei der Einladung nicht um eine "private Einladung" gehandelt, das Treffen habe vielmehr ausschließlich der Beschaffung eines neuen Arbeitsplatzes gedient. Die GmbH sei auch vorab über diesen Termin informiert gewesen. Das Gespräch sei im ausdrücklichen Interesse des Arbeitgebers gewesen, woran auch der Zeitpunkt des Gesprächs nichts ändere; eine Arbeitszeitordnung sei ihr im übrigen nie zugestellt worden.

In der von der Beklagten erbetenen Stellungnahme vom 27.03.2002 erklärte die GmbH, sie verlange von ihren Beschäftigten, dass sie im Rahmen normaler Arbeitszeiten Einladungen zu Versammlungen und Beratungsterminen Folge leisten und, soweit Qualifizierungs- bzw. Trainingsmaßnahmen notwendig seien, an diesen teilnehmen würden. Da die Klägerin Kurzarbeitergeld beziehe, erwarte die Arbeitsverwaltung Ähnliches. Die Klägerin müsse dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sie müsse möglichen Anordnungen des Arbeitsamtes zur Vorstellung bei Arbeitgebern Folge leisten und Beratungstermine etc. wahrnehmen. Dies alles zu normalen Dienstzeiten. Die Bewerbungsaktivitäten der Klägerin seien in ihrem eigenen Interesse. Sie würden von der GmbH begrüßt und durch Beratung unterstützt. Eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an dem Kontaktgespräch am 29.08.2001 habe nicht bestanden. Die Klägerin sei zu keinem Zeitpunkt mit nächtlichen Aktivitäten beauftragt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2002 wies die Beklagte daraufhin den Widerspruch zurück.

- 5 -

Dagegen erhob die Klägerin am 23.08.2002 Klage vor dem Sozialgericht Mannheim (SG), das mit Urteil vom 14.01.2003 die Klage abwies. Die Klägerin habe bei der [redacted] GmbH in keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Eine Arbeitsleistung der Klägerin für die [redacted] GmbH sei nicht erkennbar, ebenso wenig eine Eingliederung der Klägerin in eine fremde Arbeitsorganisation sowie eine Unterordnung unter das Weisungsrecht der [redacted] GmbH. Dass für die Klägerin Sozialabgaben abgeführt worden seien, rechtfertige nicht die Annahme des Versicherungsschutzes. Im übrigen liege ein Arbeitsunfall selbst dann nicht vor, wenn man vom Vorliegen eines Versicherungsschutzes für das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin ausgehe. Unfälle, die sich anlässlich der Arbeitssuche ereigneten, seien regelmäßig der nichtversicherten privaten Sphäre zuzuordnen. Wegen der weiteren Begründung wird auf das Urteil des SG Bezug genommen.

Gegen das am 05.02.2003 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 27.02.2003 Berufung eingelegt. Sie hält an ihrer Auffassung fest, dass sie am 29.08.2001 einen Arbeitsunfall erlitten habe. Das Beschäftigungsverhältnis mit der [redacted] GmbH sei sozialversicherungspflichtig gewesen, zumindest hätten die Voraussetzungen einer Formalversicherung vorgelegen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 14.01.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 10.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2002 aufzuheben und festzustellen, dass der Zustand nach Distorsion beider oberer Sprunggelenke mit Fissuren im linken Sprunggelenk und im linken Innenknöchel Folge des Arbeitsunfalles vom 29.08.2001 ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin tatsächlich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur [redacted] GmbH gestanden habe, da auch eine Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Betracht komme. Versicherungsschutz sei für den Unfall jedoch zu verneinen, da der Besuch bei der Familie W/

nicht zur vertraglich geschuldeten Leistung der Klägerin gehört habe. Solche Bewerbungsaktivitäten seien von Seiten der : _GmbH nicht erwartet worden. Die unfallbringende Tätigkeit stelle sich damit als unversicherte private Arbeitssuche dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig. Berufungsschlussgründe nach § 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet

Das SG hat die gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG zulässigerweise als Feststellungsklage erhobene Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat am 29.08.2001 keinen Arbeitsunfall erlitten.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). § 8 Abs. 1 SGB VII definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an das bisher geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ergangene Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur kann daher für die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeitsunfällen nach den Vorschriften des SGB VII grundsätzlich weiter herangezogen werden. (BSG SozR 3-2700 § 8 Nm. 1, 2, 3, 6, 9).

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (ständige Rechtsprechung des BSG; zuletzt Urteil vom 10.10.2002 - B 2 U 6/02 R mwN).

Allein die Tatsache, dass die Klägerin bei einer BQG beschäftigt war, schließt entgegen der Auffassung des SG den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Versicherungsschutz für Beschäftigte) nicht von vornherein aus. Das zwischen dem Arbeitnehmer und einer BQG geschlossene Vertragsverhältnis ist im Kern ein "normales" Arbeitsverhältnis, bei dem die Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Zweck der Beschäftigungsgesellschaft (Erhöhung der Vermittlungschancen Arbeitsloser bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Personen) modifiziert sind. Üblich ist etwa die Verpflichtung der Arbeitnehmer, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen sowie das Recht, innerhalb einer kurzen Ankündigungsfrist auch während des Befristungszeitraums das Arbeitsverhältnis mit der BQG zu kündigen (vgl. Kania in Küttner, Personalhandbuch 2003, Rdnr. 3 zum Stichwort "Beschäftigungsgesellschaft"). Das Tätigwerden des Arbeitnehmers für eine Beschäftigungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, die die Grundlage für die Versicherungspflicht bildet. Dies ist auch dann unproblematisch, wenn keine planmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sondern die berufliche Qualifizierung im Vordergrund steht, da betriebliche Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 SGB IV dem Begriff der Beschäftigung gleichgesetzt sind (Voelzke in Küttner, Personalhandbuch 2003, aaO Rdnr. 14). Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII besteht somit jedenfalls dann, wenn und so weit eine Tätigkeit aufgrund eines mit der BQG geschlossenen Arbeitsvertrages vorliegt, zum Beispiel die Teilnahme an von dieser organisierten Qualifizierungsmaßnahmen.

Nichts anderes gilt nach Auffassung des Senats auch in den Fällen, in denen der bei einer BQG Beschäftigte auf deren Veranlassung an einem Bewerbungsgespräch teilnimmt. Zwar sind Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche und Verhandlungen über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, grundsätzlich dem eigenwirtschaftlichen unversicherten Bereich des Arbeitssuchenden zuzurechnen, selbst

wenn es zum Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt, die Beschäftigung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden soll (BSG SozR 2200, § 550 Nr1; BSGE vom 30.01.1986 - 2 RU 1/85 mwN). Dies gilt aber nicht bei einer Beschäftigung in einer BQG, deren Zweck gerade darin besteht, dem Arbeitnehmer die Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu ermöglichen. Insoweit liegt eine der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII vergleichbare Sachlage vor. Nach dieser Vorschrift sind Personen, die nach den Vorschriften des SGB III (Arbeitslose) oder des Bundessozialhilfegesetzes der Meldepflicht unterliegen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der BfA nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen. So wie der Arbeitslose, der einer an ihn ergangenen Aufforderung zur Meldung nachkommt, eine gesetzliche Pflicht erfüllt, die es rechtfertigt, ihn dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterstellen, kommt der bei einer BQG Beschäftigte, der sich auf Veranlassung der BQG bei einem anderen Arbeitgeber vorstellt, seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nach. In einem solchen Fall ist die Arbeitssuche nicht mehr ausschließlich dem privaten unversicherten Bereich des Arbeitssuchenden zuzurechnen, so dass Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII anzunehmen ist. Allerdings ist - entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII - der Versicherungsschutz auf die Fälle zu beschränken, in denen auf Veranlassung der BQG eine Vorstellung bei einem anderen Arbeitgeber erfolgt.

Eine solche Fallgestaltung liegt hier jedoch nicht vor. Die Klägerin hat am 29.08.2001 weder an Qualifizierungsmaßnahmen noch auf Veranlassung der _____ GmbH an einem Bewerbungsgespräch teilgenommen. Das Gespräch mit Frau W _____ über Chancen, interne Abläufe, Perspektiven etc. beim _____ mag für die Klägerin persönlich wichtig gewesen sein, ein innerer bzw. sachlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der _____-GmbH wurde dadurch jedoch nicht begründet. Auch wenn man davon ausgeht, dass es zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Klägerin gehörte, sich intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen, kann das unverbindliche Gespräch der Klägerin mit Frau W _____, die zudem keinen direkten Einfluss auf die Besetzung der Stellen innerhalb des _____ hatte bzw. hat, nicht der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden. Nach den eigenen Angaben der Klägerin ging es bei dem Gespräch nicht einmal um eine konkrete Bewerbung für eine unbefristete Stelle, sondern es soll die Klägerin lediglich in die Lage versetzt haben, den Vertragsentwurf für die bereits ins Auge gefasste freie Mitarbeit im Hinblick auf eine spätere feste Anstellung abzufassen. Es kann

Jedoch nicht jede Tätigkeit, die - wenn auch nur entfernt und mittelbar - für die Erlangung eines Arbeitsplatzes nützlich ist, den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründen. Das Sammeln von Informationen über einen potenziellen Arbeitgeber oder das Gespräch mit unternehmensfremden Personen über persönliche Chancen und Perspektiven liegen noch im Bereich der sogenannten Vorbereitungshandlungen, die keinen Versicherungsschutz begründen. Es fehlt der konkrete Bezug zu einer Arbeitsaufnahme und damit der innere Zusammenhang zur Tätigkeit bei der ... GmbH. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Klägerin der ... GmbH den Termin des Gespräches mit Frau W ... vorab mitgeteilt hatte.

Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII ist ebenfalls nicht gegeben, wie das SG zutreffend entschieden hat. Insoweit wird auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen.

Der Besuch der Klägerin bei Frau W ... am 29.08.2001 stand somit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, weshalb die Beklagte die Anerkennung als Arbeitsunfall zu Recht abgelehnt und das SG die Klage zu Recht abgewiesen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.